

Auskunft erteilt
Herr Müller

Zimmer
N3.07

Telefon
02581 53-6100

Fax
02581 53-6199

E-Mail
Heinz-Juergen.Mueller@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr.-Ing. Christoph Epping
40190 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

61

.06.2018

Änderungsverfahren für den LEP NRW

Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,

zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die mit der Änderung des LEPs verbundenen neu formulierten Ziele und Grundsätze werden vom Kreis Warendorf überwiegend begrüßt.

Von entscheidender Bedeutung für die Städte und Gemeinden in der Wachstumsregion Münsterland ist es, ausreichende Spielräume für eine dynamische Siedlungsentwicklung einzuräumen und die Chancen auf eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen. Positiv ist, dass mit der Änderung des LEPs die Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung der Kommunen gestärkt werden.

Die Streichung des Grundsatzes der Obergrenze von 5 ha täglich für bebaute Flächen **6.1-2 alt -Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung-** wird daher unterstützt, ebenso die Änderungen im **Ziel 2.3 -Siedlungsraum und Freiraum-**.

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
Fr.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC: WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC: GENODEM1LPS

Ein besonderes Anliegen des Kreises Warendorf ist die flexible und den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern.

Die Neuformulierungen des **Ziels 2.4. -Entwicklung der im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum gelegenen Ortsteile-** werden daher begrüßt.

Den Neufestlegungen zur Windenergie **Ziel 7.3-1 neu -Waldinanspruchnahme-** und die Streichung des **Grundsatzes 10.2-3 alt -Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung-** wird zugestimmt.

Gerade im waldarmen Münsterland ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen abzulehnen. Durch die ehemalige Festlegung von festen Flächenkontingenten für die Anlagen der Windenergie wurde eine den örtliche Gegebenheiten entsprechende Windenergieentwicklung deutlich erschwert.

Der neue **Grundsatz 10.2-3 -Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen-** kann grundsätzlich dazu beitragen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Die Anwendung des Grundsatzes stößt jedoch auf erhebliche rechtliche Hemmnisse, da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundesrecht nicht vereinbar ist. Weiterhin ergeben sich deutliche Umsetzungsprobleme für die Kommunen. Offen ist, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten kontroversen öffentlichen Diskussion geöffnet werden müssen. Diese wird erheblich erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Zudem ist kritisch zu sehen, dass der Grundsatz nur für Kommunen gelten soll, die eine Steuerung der Windenergieanlagen über die Bauleitplanung vornehmen.

Kritisch wird vom Kreis Warendorf die gleiche Einstufung aller Flughäfen in **Ziel 8.1-6 -Landesweit bedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen-** gesehen. Es wird daher angeregt, in der Zielformulierung auf die besondere Bedeutung und das Entwicklungserfordernis der Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (FMO) einzugehen. Der FMO ist eine zentrale verkehrliche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen und für die weitere Entwicklung des Luftverkehrs aus landesplanerischer Sicht unverzichtbar.

Weiterhin regt der Kreis Warendorf entgegen der geplanten Änderung des **Ziels 9.2-1** an, das **räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe** wie bisher zwingend als Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen festzulegen sind. Aufgrund der mit den Vorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und der städtebaulichen Entwicklung sollten Abbauvorhaben nur in den Vorranggebieten möglich sein.

Das **Ziel 6.1-1 geltender LEP -Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung-** ist zu ändern. Das Ziel legt fest, dass bisher im Regionalplan oder Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Bei der Rücknahme werden den Kommunen keine Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.

Der Wegfall dieser Rücknahmepflicht war eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens. Praktisch konterkariert die

Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.

Der Kreisausschuss des Kreises Warendorf hat dieser Stellungnahme am 29.06.2018 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke